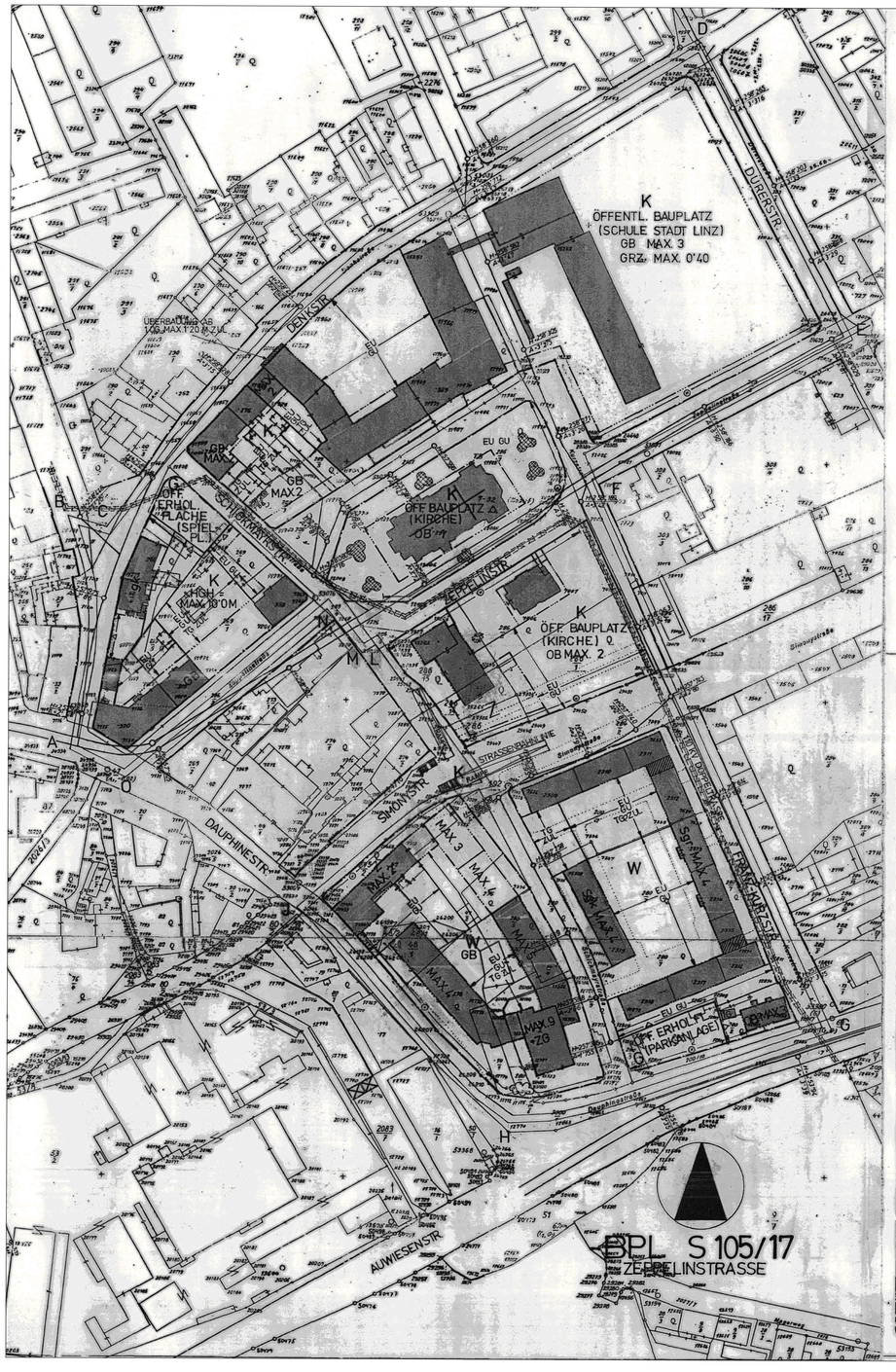


SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZ-GRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

A) GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENE ABSTELLPLÄTZE SIND BIS ZU EINER GESAMTNUTZFLÄCHE VON 50 M2 AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

B) SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND

a) BIS ZU 8M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG.

b) BIS ZU 25 M2 BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

C) SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

D) IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B) ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE ,UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5 M2 GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN, WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1'40 M ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS UM 1'60 M ÜBERBAUT WIRD.

△ DIE ANLAGE EINER DURCHGEHENDEN GRÜNFLÄCHE MIT BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN IST VERBINDLICH.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% VERTEILT AUFZUWEISEN.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN. (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN).

BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN VON HAUPTGEBÄUDEN ÜBER 500 M2 SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN ÜBER 100 M2 UND EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZFLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0.6. UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIELPLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND WASCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN. EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (Z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN. UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UÄ.) HERZUSTELLEN SOFERN DEM NICHT BELANGE DES GRUNDWASSERSCHUTZES ENTGEGEN STEHEN.

⊙ DIE PFLANZUNG EINER BAUMREIHE IST VERBINDLICH.

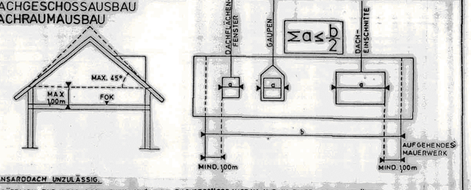
DIE ERICHTUNG VON EINSTELLPLÄTZEN IM VORGARTEN IST UNZULÄSSIG.

ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE IST EINE EINGRÜNUNG IN FORM VON BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNDEN VORZUNEHMEN. BESTEHENDER GEHÖLZBESTAND IST ZU ERHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIE
WR	REINES WOHNGEBIET		GRENZLINIEN
K	KERNGEBIET		
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET-DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.		BAUFLUCHTLINIEN
D	DORFGEBIET		ANBAUVERBINDLICH
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET		
GR	GRÜNLAND		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LANDFLÄCHE		
B	BETRIEBSBAUGEBIET		GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE		GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE		
Sok	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IM GEKUPPELTER FORM, BZW.		ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG)		VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
			HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT		BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
I,II,X	GESCHOSSANZAHL		
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		DURCHGANG MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
BMZ	BAUMASSENZAHL		
G	GARAGE		
TG	TIEFGARAGE		ZU PFLANZEN
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT	BAUM	BAUM-GRUPPE / STRAUCH-GRUPPE
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG		
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG		ZU ERHALTEN
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN)		
		GEB.	ALTBESTAND / DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § DENKMALSCHUTZGESETZ)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN GRUNDFLÄCHEN ZUR BAUPLATZGRÖSSE)		ABBRUCH

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



HANSARDDACH UNZULÄSSIG.

ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. EMPORE UNZULÄSSIG.

FORMBLATT 1990 -W-

BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

S 105/17

ZEPPELINSTRASSE

IN GÄNZLICHER ÄNDERUNG DER BPL.
376 AA NR.3 (10.2.56, NR. 2)
376 A (5.3.58, NR. 4)
S 105/VIII (26.6.78, NR. 12)
S 105/9 (15.4.85, NR. 7)
S 105/11 (16.9.85, NR. 17)



MASSTAB 1:1000 / FLÄCHE ca. 71.350 m²

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-J-K-L-M-N-O-A

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM 18.4.1991
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 11 VOM 10.6.1991	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 11.6.1991

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET PERCHTHALER AM 21.8.90
GEÄNDERT PERCHTHALER AM 12.12.90

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: